

4. 1. Sind die dem amtlichen Warenverzeichnis zum Vereinszolltarife eingefügten „Anmerkungen“ für die Beurteilung der Zollpflicht der Ware maßgebend?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 12.

2. Wird bei der Frage der Anstiftung zu einer Zolldefraude die richterliche Erörterung, ob der Angestiftete die Zolldefraude mit der Absicht der Zollhinterziehung begangen, dadurch ausgeschlossen, daß die Verwaltungsbehörde in ihrem den Angestifteten betreffenden Strafbescheide jene Absicht verneint hat?

3. Ist für die Anstiftung zu einer Zolldefraude im Sinne des § 136 Nr. 1 c B. Z. G.'s die Feststellung notwendig, daß auch der Angestiftete die Defraudationsabsicht gehabt, oder kann eine Anstiftung auch dann angenommen werden, wenn der Angestiftete die Defraude ohne Defraudationsabsicht vorgenommen hat?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 134. 136. 149.

St. G. B. § 48.

I. Straffenat. Ur. v. 14. Dezember 1893 g. S. Rep. 3421/93.

I. Landgericht Essen.

Aus den Gründen:

1. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das angegriffene Urteil nicht zu erörtern hatte, ob die eingeführten Waren, deren Zoll-

pflicht behauptet worden, „Weißblechabfälle“ waren oder nicht, daß in dieser Richtung vielmehr das Gericht an die Entscheidung der Zollbehörde gebunden war. Gegenteils hat das Reichsgericht in seinen Urteilen vom 29. Januar 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 1,
und vom 28. November 1887,

vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 17 S. 21,

in ausführlicher Begründung angenommen, daß, wenn die Verhandlung wegen Zollbefraudation vor dem Gerichte stattfindet, der Strafrichter an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Zugehörigkeit einer bestimmten Ware zu einer bestimmten Position des Zolltarifes nicht gebunden ist, daß jener Entscheidung eine präjudizielle, den Strafrichter bindende Kraft nicht innewohnt, daß der Strafrichter daher über alle Voraussetzungen der Strafbarkeit auch bei Zollhinterziehungen auf Grund der vor ihm stattgehabten Beweisaufnahme nach eigenem Ermessen zu entscheiden hat. Hiermit ist indes keineswegs angenommen, daß der Strafrichter nunmehr auch diejenigen Voraussetzungen und Merkmale, welche die Zollgesetze selbst und die ihnen gleichstehenden Verordnungen des Bundesrates für die Zollpflichtigkeit der einzelnen Waren angeben, unbeachtet lassen und nach eigenem Gutachten darüber entscheiden kann. Vielmehr bilden jene Merkmale die Grundlage für sein Urteil, ob auf dieser Basis ein bestimmter Gegenstand zollpflichtig ist. Der § 12 W.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 schreibt vor, daß zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifes das amtliche Warenverzeichniß dient. Letzteres, insolge der in § 167 Abs. 2 W.Z.G.'s erteilten Ermächtigung vom Bundesrate erlassen, bildet jene Grundlage. Indem dasselbe „die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen aufzählt“ (§ 12 a. a. D.), giebt es dem Strafrichter in den einzelnen Positionen und in den dabei angefügten Anmerkungen diejenigen Merkmale an, von deren Zutreffen das Gesetz die Zollpflichtigkeit abhängig machen will. Daß die in dem amtlichen Warenverzeichnisse vorfindlichen Anmerkungen zu den einzelnen Tarifpositionen ebenso wie die Vorbemerkungen des Warenverzeichnisses,

vgl. Ur. des R.G.'s vom 6. Februar 1886, Entsch. desselben in Straff. Bd. 13 S. 321,

gleiche Bedeutung und Kraft wie die Tarifpositionen selbst haben,

unterliegt keinem Bedenken, da die Anmerkungen zum Inhalte des Warenverzeichnisses gehören, bei einer Änderung der einzelnen Positionen durch Gesetz oder den Bundesrat übrigens, soweit erforderlich, stets auch die Anmerkungen geändert werden. Nun enthält aber das vom Bundesrate in der Sitzung vom 28. März 1888 festgestellte neue amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarife mit Geltung vom 1. Juli 1888 in der Anmerkung zu Position „Abfälle“ die Bestimmung:

„Als Abfälle von Weißblech und von verzinktem Eisenblech sind nur solche Stücke dieser Blechsorten zu behandeln, welche ihrer Beschaffenheit nach lediglich zum Einschmelzen oder zur Wiedergewinnung des zum Überziehen verwendeten Metalles benutzt werden können.“

Dieser Beschluß ist im Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrg. 1888 in Nr. 22 S. 183 unter Hinweis auf die dort angezeigte offizielle Buchausgabe des Warenverzeichnisses publiziert und ist verbindlich. Das angegriffene Urteil hat indes jene Merkmale für Weißblechabfälle, die steuerfrei sind, nicht für maßgebend erachtet. Es hat vielmehr entgegen der Steuerbehörde, welche die auf zollfreie Einfuhr zur Revision angemeldeten 41 Kollis „Weißblechabfälle“ zum Bruttogewichte von 1026 Kilogramm um deshalb als falsch deklariert ansah, weil bei der Abfertigung 1020 Kilogramm davon als zur Herstellung von Spundblechen brauchbare und bestimmte Weißblechstreifen ermittelt wurden — wie ausgeführt wird, „die im ursprünglichen Warenverzeichnis aufgestellte Definition für Weißblechabfälle nicht für schlüssig angesehen, da es wohl kaum solche Abfälle geben wird, welche nicht möglicherweise auch in anderer als der dort präzisierten Art Verwendung finden könnten.“ Es hat unter Abfällen von Weißblech alle Reste und Überbleibsel verstanden, die sich bei der Verarbeitung des Originalproduktes ergeben, sonach die eingeführte Ware als Weißblechabfälle und daher steuerfrei erklärt und den Angeklagten freigesprochen. Abgesehen davon, daß es der erforderlichen Klarheit entbehrt, was der Vorderrichter unter dem „ursprünglichen“ Warenverzeichnis versteht, und daß es danach und weil die in jenem Warenverzeichnis vorfindliche Definition im Urteile überhaupt nicht niedergelegt ist, zweifelhaft bleibt, ob das Gericht das allein maßgebende Verzeichnis mit der Geltung vom 1. Juli 1888 überhaupt vor Augen

gehabt hat, stand dem Richter die Prüfung jener Bestimmung auf ihre Schlüssigkeit und der Definition auf ihre Richtigkeit nicht zu. Er setzte sich selbst dadurch, daß er eine anderweite Definition gab und diese seinem Urteile zu Grunde legte, an die Stelle des Gesetzgebers. Aufgabe des Gerichtes war es und wird es nunmehr bei der anderweiten Verhandlung der Sache sein, zu prüfen, ob die in der oben bezeichneten Anmerkung für steuerfrei einzuführende Weißblechabfälle vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegend zutreffen oder ausgeschlossen sind, und je nach dem Resultate fernere Entscheidung zu treffen.

2. Rechtsirrig ist auch die weitere Ausführung des Urteiles, daß die §§ 149 B. Z. G.'s und 48 St. G. B.'s für die Bestrafung des Angeklagten um deshalb ein Hindernis bildeten, weil eine Anstiftung nur zu vorsätzlichen, nicht zu fahrlässigen Delikten erfolgen könne, „bei der angeblich falschen Deklaration aber ein vorsätzliches Vergehen nicht in Frage stehe“. Abgesehen davon, daß dem erkennenden Richter der fernere Gesichtspunkt offenstand, ob der Angeklagte E. nicht etwa als Unternehmer der Zolldefraude im Sinne des § 135 B. Z. G.'s anzusehen, lautete der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde, gegen den auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden, gegen den Angeklagten auf Anstiftung des Deklarationsbevollmächtigten T. zu E. zur Zolldefraude unter Bezugnahme auf die §§ 135 136 Nr. 1. 137. 149. 152. 153 Nr. 2 B. Z. G.'s in Verbindung mit § 48 St. G. B.'s. Die hierdurch gekennzeichnete Straftat bildete nach § 462 St. P. O. den Gegenstand der Hauptverhandlung vor dem Gerichte. Ging daher der Vorderrichter von der Ansicht aus, daß, um den Angeklagten, von dem er feststellt, daß auf seine Anweisung die Deklaration so wie geschehen erfolgt ist, wegen Anstiftung strafen zu können, dem T. das Bewußtsein der Hinterziehung der schuldigen Zollabgabe nachgewiesen werden müsse, so stand nichts im Wege, zur Erledigung der Anklage aus diesem Gesichtspunkte das Handeln des T. einer selbständigen Prüfung — ebenfalls unter Berücksichtigung des § 137 B. Z. G.'s in seinen beiden Absätzen — zu unterwerfen. Der Umstand, daß die Verwaltungsbehörde in ihrem insoweit rechtskräftig gewordenen Strafbescheide die Defraudationsabsicht des T. für ausgeschlossen erachtet hatte, mußte zur Straffreiheit des T. in dieser Richtung führen, konnte indes das mit der Erörterung der Strafbar-

keit des Angeklagten befaßte Gericht nicht daran hindern, selbständig auch das Handeln des T. zu erörtern. Es stand daher bei der vorliegenden Untersuchung das vorsätzliche Vergehen des Deklaranten T. allerdings in Frage.

3. Indes, abgesehen hiervon, war es selbst für den Fall, daß der Deklarationsbevollmächtigte T. ohne Dolus handelte, rechtlich immer noch zulässig, den Angeklagten als Anstifter einer Zolldefraude anzusehen und ihn dieserhalb zu bestrafen, vorausgesetzt freilich, daß er nicht nachweisen kann, eine Defraudation sei von ihm nicht beabsichtigt worden. Denn die in § 136 Nr. 1 c B.Z.G.'s beschriebene Zuwiderhandlung erfordert, um strafbar zu sein, keinerlei bessere Kenntnis des unrichtig Deklarierenden. Die Thatsache der unrichtigen Deklaration an und für sich begründet nach § 137 a. a. D. das Dasein der Zolldefraude und die Anwendung der Strafe derselben. Die strafbare Handlung besteht in solchem Falle lediglich in der falschen Deklaration, und diese wird auch dann noch bestraft, wenn dieselbe ohne das Bewußtsein oder die Absicht der Abgabenhinterziehung ausgeführt ist, nämlich mit der in § 137 B.Z.G.'s vorgesehenen Ordnungsstrafe. Hatte daher der Angeklagte den T. zur Abgabe der an sich strafbaren unrichtigen Deklaration veranlaßt, so müssen auf ihn auch die für die Anstiftung geltenden Bestimmungen Anwendung finden, gleichviel ob T. mit oder ohne Dolus gehandelt hat. Von gleicher Rechtsauffassung ist das Reichsgericht bereits in seinem von der Revision angezogenen Urteile vom 1. Dezember 1887,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 1 (7), ausgegangen, wobei übrigens bemerkt wird, daß, wie die Revision annimmt, von einem „fahrlässigen“ Verhalten des Angestifteten in jenem Urteile nicht die Rede ist.

Endlich weist die Revision noch mit Recht darauf hin, daß, wenn die vorliegend eingeführte Ware als zollpflichtig anzusehen ist, in jedem Falle noch zu erwägen wäre, ob den Angeklagten auf Grund der getroffenen Feststellungen auch dann, wenn er selbst ohne die Defraudationsabsicht handelte, nach § 137 a. a. D. nicht wenigstens eine Ordnungsstrafe treffen würde.